

Duale Hochschule Baden-Württemberg
Center for Advanced Studies
Testzentrum
Bildungscampus 13
74076 Heilbronn

Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte ohne berufliche Fortbildung

Achtung: Bitte senden Sie den vollständig ausgefüllten und **unterschiedenen** Anmeldebogen mit allen erforderlichen Unterlagen per Post an die oben stehende Adresse. Die Eignungsprüfung wird von allen Standorten der DHBW anerkannt¹.

Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ergänzen:

Vorname: _____

Name: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ: _____ Ort: _____

Telefon/Mobil: _____ E-Mail*: _____

Gewünschter Studiengang: _____

Gewünschter Studienbeginn: _____

Meldung zur Prüfung im Jahr: _____

¹ Bitte bewahren Sie den Bescheid über den Eignungstest auf. Zur Immatrikulation an der DHBW ist der zuständigen Stelle des jeweiligen DHBW Standorts (i.d.R. dem zuständigen Studiengangsekretariat bzw. dem zentralen Studierendenservice) der Bescheid vorzulegen.

Hiermit stelle ich verbindlich den Antrag auf Zulassung zur Prüfung für beruflich Qualifizierte.

Erklärung: hiermit erkläre ich, dass ich (*Zutreffendes bitte ankreuzen*)

- bisher nicht an einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte teilgenommen habe.
- bereits an einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte teilgenommen habe,
 - und bestanden habe im Jahr _____ mit der Note _____.
 - und einmal nicht bestanden habe im Jahr _____ mit der Note _____. Der Test fand an der Hochschule _____ statt.
 - bereits zweimal nicht bestanden habe im Jahr _____ in _____ und im Jahr _____ in _____.
- um Zulassung einer Eignungsprüfung für beruflich Qualifizierte bereits nachgesucht habe.
- an einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland bereits teilgenommen habe.
- um Zulassung zu einer entsprechenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland bereits nachgesucht habe.
- über einen Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfüge. Von der Aufsichtsarbeit im Fach Englisch möchte ich daher befreit werden.

Folgende Unterlagen habe ich **im Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopie** beigefügt:

- a) Einen Nachweis über eine durch Bundes- oder Landesrecht geregelte mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine Bestätigung über eine in der Regel dreijährige Berufserfahrung, jeweils in einem dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechenden Bereich.
- b) Einen schriftlichen Nachweis über ein Beratungsgespräch.
- c) Einen tabellarischen Lebenslauf mit Angaben über die bisherige schulische Ausbildung, den beruflichen Werdegang und die ausgeübte Berufstätigkeit.
- d) Sofern eine Befreiung von der Aufsichtsarbeit Englisch beantragt wurde: Nachweis englischer Sprachkenntnisse mindestens auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

In besonders begründeten Einzelfällen ist beim Nachweis einer mehrjährigen herausgehobenen oder inhaltlich besonders anspruchsvollen Tätigkeit eine Zulassung zur Eignungsprüfung möglich. In diesem Fall sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ggf. die unter a) genannten Unterlagen
- die unter b), c) und d) genannten Unterlagen.

Hinweise:

Amtliche Beglaubigungen nehmen die Gemeinden, die Landkreise und die unteren Verwaltungsbehörden vor (§ 33 LVwVfG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung vom 11.08.2005, GBl. S. 613).

Das Merkblatt für beruflich Qualifizierte ohne Hochschulzugangsberechtigung habe ich zur Kenntnis genommen.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift Studienbewerber/-in

Hinweis zur Datenverarbeitung

Die DHBW speichert und verarbeitet Ihre mit diesem Antrag erhobenen personenbezogenen Daten ausschließlich, um die Zulassung zum allgemeinen Studierfähigkeitstest zu prüfen und den allgemeinen Studierfähigkeitstest durchzuführen. Da dieser Test nicht beliebig oft wiederholt werden darf, werden Ihre Daten sowie Testergebnisse im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg – LDSG BW in der Fassung vom 18. September 2000)

§15 Speicherung, Veränderung und Nutzung

- (1) Das Speichern, Verändern und Nutzen personenbezogener Daten ist zulässig, wenn es
1. zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Stelle erforderlich ist und
 2. für Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind; ist keine Erhebung vorausgegangen, dürfen die Daten nur für Zwecke genutzt werden, für die sie erstmals gespeichert worden sind.